

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)**

vom 26. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2026)

zum Thema:

**Polizeilicher Einsatz von LED-Lichtern gegen Journalist\*innen**

und **Antwort** vom 15. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Gollaleh Ahmadi (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26150  
vom 26. Mai 2026  
über Polizeilicher Einsatz von LED-Lichtern gegen Journalist\*innen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind dem Senat Fälle bekannt, in denen Einsatzkräfte der Polizei Berlin, insbesondere im Zusammenhang mit Demonstrationen oder Versammlungen, gezielt starke LED-Lichtquellen oder vergleichbare technische Mittel auf Kameras von Journalist\*innen gerichtet haben, um Bild- oder Videoaufnahmen zu beeinträchtigen? Falls ja, wird um Aufschlüsselung nach Jahr, Anlass des Einsatzes sowie Art des Vorwurfs gebeten.

Zu 1.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

2. Wie viele Beschwerden wegen Behinderung, Einschränkung oder sonstiger Beeinträchtigung journalistischer Arbeit durch Einsatzkräfte der Polizei Berlin wurden seit dem Jahr 2023 registriert? Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu entsprechenden Vorwürfen oder Beschwerden in Berlin vor? Es wird um Aufschlüsselung nach Jahr, Art der Beschwerde sowie jeweiligen Bearbeitungsstand gebeten.

Zu 2.:

Daten im Sinne der Fragestellungen sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

3. Wurden im Zusammenhang mit entsprechenden Vorfällen interne Prüfverfahren, disziplinarische Maßnahmen, Beschwerdeverfahren oder straf- beziehungsweise dienstrechtliche Ermittlungen eingeleitet? Falls ja, wird um Darstellung nach Jahr, Art des Verfahrens sowie jeweiligen Sachstand gebeten.

Zu 3.:

Entfällt.

4. Wie bewertet der Senat den gezielten Einsatz starker Lichtquellen oder vergleichbarer technischer Mittel gegenüber Pressevertreter\*innen durch Polizeikräfte im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit und die ungehinderte Ausübung journalistischer Tätigkeit?
5. Hält der Senat den gezielten Einsatz starker Lichtquellen oder vergleichbarer technischer Mittel zur Einschränkung, Behinderung oder Verhinderung von Bild- und Videoaufnahmen durch Journalist\*innen für rechtlich zulässig? Falls ja, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage basiert diese Einschätzung?

Zu 4. und 5.:

Die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Pressefreiheit schützt die Beschaffung von Informationen, die ungehinderte Durchführung journalistischer Recherche- und Dokumentationstätigkeit sowie die Veröffentlichung journalistischer Inhalte. Dazu gehört u. a. die Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen polizeilicher Maßnahmen im öffentlichen Raum. Die Polizei Berlin schützt die Pressefreiheit initiativ und aktiv. Sie unterstützt die freie Medienberichterstattung. Ein gezielter Einsatz starker Lichtquellen gegen Vertreterinnen oder Vertretern der Medien käme in diesem Zusammenhang allenfalls rechtstheoretisch/hypothetisch zur Abwehr einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter auf der Grundlage von § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Betracht.

6. Welche Dienstanweisungen, Einsatzrichtlinien, Handreichungen oder Schulungsmaßnahmen bestehen bei der Polizei Berlin zum Umgang mit Journalist\*innen bei Einsätzen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz technischer Mittel wie Taschenlampen, LED-Leuchten oder vergleichbare Geräte?

Zu 6.:

Grundlegende Prinzipien und Handlungslinien zum Umgang mit der Berichterstattung der Presse sowie Journalistinnen und Journalisten sind mit den „Leitlinien für die Pressearbeit der Polizei Berlin“ formuliert und definiert. Begleitend dazu wird seit dem Jahr 2012 eine Kurzinformation für Einsatzkräfte herausgegeben.

Darüber hinaus ergänzt die „Rahmenkonzeption zum Schutz von Medienvertretenden (VS - Nur für den Dienstgebrauch) (VS-NfD)“ bestehende Vorschriften und Konzeptionen und enthält standardisierte Regelungen für polizeiliche Einsatzlagen.

Auch Einsatzunterlagen enthalten regelmäßig Hinweise zur Unterstützung der freien Berichterstattung und zur Berücksichtigung der Belange von Medienvertretenden.

Ferner führt die Pressestelle der Polizei Berlin im Rahmen der Fortbildung, insbesondere für zukünftige Führungskräfte, regelmäßig Schulungen und Vorträge durch. Im Fokus stehen dabei vorrangig Nachwuchskräfte der Polizeiabschnitte sowie der Einsatzhundertschaften.

Der Einsatz von technischen Mitteln wie Taschenlampen, LED-Leuchten oder vergleichbaren Geräten ist kein Teil dieser Vorschriften bzw. Maßnahmen. Spezielle Vorschriften zum Einsatz von o. g. Leuchtgeräten wurden durch die Polizei Berlin nicht erlassen.

7. Werden Regelungen zum gezielten Einsatz von Leuchtmitteln gegenüber Journalist\*innen bereits präventiv in den Einsatzbefehlen für Versammlungen verankert, und in wie vielen polizeilichen Nachbereitungen wurden ein massiver Lichteinsatz gegen Kamerateams seither explizit als Konfliktpunkt oder Einsatzergebnis dokumentiert? Bitte um Darstellung nach Jahr, Art der Einordnung des polizeilichen Vorgehens sowie jeweiligen Sachstand.

Zu 7.:

Nein. Regelungen im Sinne der Fragestellung sind nicht Bestandteil von Einsatzbefehlen der Polizei Berlin. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung zu Frage 1. verwiesen.

8. In welchem zeitlichen Umfang und in welchen spezifischen Modulen/Lehreinheiten der Aus- und Fortbildung der Berliner Polizei, insbesondere bei den Einsatzhundertschaften, wird der rechtssichere Umgang mit Medienvertreter\*innen im Kontext von dynamischen Versammlungslagen vermittelt?

Zu 8.:

Der Umgang mit Medienvertretenden ist allgemeiner Bestandteil der Ausbildung und des Studiums von Nachwuchskräften der Polizei Berlin.

Die in der Anfrage beschriebenen Themenkreise werden in der Ausbildung des mittleren Dienstes der Schutzpolizei im 5. Semester an der Polizeiakademie von den Fachlehrern der Fachgruppe 1 vermittelt. Im Curriculum sind für das Thema „Versammlungsrecht“ 22 und für das Thema „Presserecht“ 6 Unterrichtseinheiten vorgesehen. Hierbei werden, angepasst auf die Lernzielgruppe der Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei, auch die versammlungsrechtlichen Ausschlussrechte und ihre Grenzen thematisiert und es wird auf das Recht der Presse auf freie Berichterstattung eingegangen.

Im Rahmen des Studiums für die Laufbahn des gehobenen Dienstes wird sich in den folgenden Modulen wie aufgeführt mit den erfragten Inhalten befasst:

- Modul S2 - Planübungen zur Bewältigung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen
  - Erste Lehrveranstaltung „Maßnahmenfelder von Versammlungs- und Veranstaltungslagen“; vier Semesterwochenstunden (SWS) im 4. Sem.
  - sowie die dritte Lehrveranstaltung (LV) „Politische Beteiligung und politischer Protest“; eine SWS im 4. Sem.
  
- Modul S3 - Bewältigung besonderer Lagen
  - 3. Lehrveranstaltung „Vertiefung der rechtlichen Voraussetzungen polizeilicher Maßnahmen“; eine SWS im 6. Sem.
  
- Modul 03 - Kriminalistik
  - 1. Lehrveranstaltung „Grundlagen der Kriminalistik“; drei SWS im 1. Sem.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtbereich der Vertiefungsmodule des 5. und 6. Fachsemesters regelmäßig Themen zu wechselnden Fragestellungen angeboten. Nach Auskunft der HWR Berlin existiert hierbei auch ein Vertiefungsangebot mit Bezug zur gegenständlichen Fragestellung. Dieses beschäftigt sich mit der einsatzbegleitenden Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und umfasst drei SWS im 6. Semester.

Die in der folgenden Tabelle aufgezeigten Fortbildungsseminare beschäftigen sich bei thematisch unterschiedlichen Schwerpunkten stets mit dem Komplex der Zusammenarbeit der Polizei und Pressevertretenden in Einsatzlagen. Es ist zu beachten, dass die in der Frage formulierten Inhalte nicht ausschließlich in den aufgelisteten Seminaren besprochen werden und die herausgestellte Zielgruppe der Einsatzhundertschaften nicht ausschließlich an den Seminaren teilnimmt. Je nach individueller Gewichtung beansprucht die Thematik mehr oder weniger Zeit innerhalb der einzelnen Seminare und gestaltet sich entsprechend des Bedarfes der jeweils Teilnehmenden und in Teilen durch Fachvorträge der Pressestelle der Polizei Berlin.

<b>Seminartitel</b>	<b>Dauer in Tagen</b>	<b>Anzahl der durchgeführten Seminare 2025 und 2026*</b>
Versammlungsrecht	2	23
Medienseminar	5	4
Aufbauseminar zum Medienseminar	2	2
Gruppenführerlehrgang	23	5
Grundseminar Kommunikationsteam	5	3
<b>gesamt</b>	<b>37</b>	<b>37</b>

Quelle: internes Bildungsmanagementsystem der Polizei Berlin, Stand: 9. Juni 2026

- Werden die Einsatzkräfte im Rahmen dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen explizit bezüglich der rechtlichen Unzulässigkeit oder der Verhältnismäßigkeit des gezielten Einsatzes von Lichtquellen (z.B. Taschenlampen, LED-Leuchten) gegen Kameraobjektive geschult? Falls ja, wie sehen die konkreten Schulungsinhalte aus?

Zu 9.:

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Gesamtheit polizeilicher Maßnahmen ist immanenter Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Polizei Berlin. Eine standardisierte Aus- und Fortbildung zum Einsatz von Lichtquellen gegenüber Kameraobjektiven besteht nicht.

- Gab es aufgrund von vermehrter Beschwerden, bzw. veränderter Einsatzerfahrungen seit dem Jahr 2023 spezifische Nachschulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen oder die Herausgabe von "Merkblättern" für die Einsatzhundertschaften zum Schutz der unbeeinträchtigten journalistischen Arbeit?

Zu 10.:

Seitens der Polizei Berlin erfolgt bereits aus ihrem Selbstverständnis heraus, (Mit-) Garantin der Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG zu sein, eine fortlaufende konzeptionelle Betrachtung des Umgangs mit Presse- und Medienvertretenden. Die Ergebnisse dieser Betrachtungen münden regelmäßig in entsprechenden Handlungsanweisungen und/oder interne Einsatzhinweise. Auch bei stadtweiten Einsatzanordnungen werden in der Regel Leitlinien zum Umgang mit Medien- und Pressevertretenden festgelegt, um der besonderen Bedeutung der Pressefreiheit und damit der Arbeit von Presse- und Medienvertretenden gerecht zu werden.

11. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um die Pressefreiheit sowie die sichere und ungehinderte Arbeit von Journalist\*innen bei Demonstrationen, Versammlungen und sonstigen Polizeieinsätzen in Berlin wirksam zu schützen?

Zu 11.:

Der Senat bekennt sich in seinen Richtlinien der Regierungspolitik ausdrücklich zum Schutz der Pressefreiheit und zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten.

Die Pressestelle der Polizei Berlin steht sowohl vor als auch während geplanter Einsätze, wie z. B. Versammlungslagen, im Austausch mit Medienvertretenden. Dabei werden auch ggf. aufgrund der Beurteilung der Lage prognostizierte Gefährdungen von Medienvertretenden und das daraus abgeleitete polizeiliche Schutzangebot erörtert.

Sofern aufgrund von Hinweisen auf eine Gefährdung von Medienvertretenden die Einrichtung von sogenannten Medienschutzbereichen angezeigt ist, werden die Medienvertretenden sensibilisiert und auf die jeweiligen Standorte hingewiesen. Ob die angebotenen Medienschutzbereiche in Anspruch genommen werden, entscheiden jene selbst.

Darüber hinaus richtet die Polizei Berlin am Einsatzort bedarfsorientiert Medienanlaufstellen ein, an denen den Medienvertretenden Mitarbeitende der Pressestelle oder entsprechend geschulte Einsatzkräfte für Fragen zur Verfügung stehen. Bei der Wahl der jeweiligen Örtlichkeit werden sowohl das Informationsbedürfnis als auch Sicherheitserfordernisse berücksichtigt und mit den Medienvertretenden erörtert.

Auch bei unvorhersehbaren Einsatzlagen steht die Pressestelle der Polizei Berlin den Medienvertretenden als Ansprechstelle zur Verfügung. Sofern erforderlich, werden ebenfalls Medienanlaufstellen oder Medienschutzbereiche eingerichtet. Außerdem können Medienvertretende durch Medienschutzteams begleitet und geschützt werden.

12. Welche institutionalisierten Austausch-, Dialog- oder Kooperationsformate bestehen zwischen dem Senat, der Polizei Berlin sowie Journalist\*innenverbänden, Presseorganisationen oder Medienvertretungen zum Schutz der Pressefreiheit und zur Sicherstellung journalistischer Arbeit im Kontext von Versammlungen und Polizeieinsätzen?

Zu 12.:

Ein Austausch im Sinne der Fragestellung erfolgt insbesondere im Rahmen der weiterhin laufenden Arbeitsgruppe „Novellierung der Verhaltensgrundsätze für Presse, Rundfunk und Polizei“. Hieran sind neben den zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz auch Vertreterinnen und Vertreter des Medienbündnisses beteiligt.

Für das Land Berlin sind in diesem Zusammenhang die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und die Polizei Berlin beteiligt. Ziel ist eine abgestimmte Weiterentwicklung der Grundsätze, unter anderem auch mit Blick auf Medienanlaufstellen und Medienschutzbereiche.

Die Verhaltensgrundsätze für Presse, Rundfunk und Polizei werden als Anlage zur Polizeidienstvorschrift 100 - VS-NfD - „Führung und Einsatz der Polizei“ aufgenommen und bilden damit eine bundesweite Leitlinie für polizeiliches Handeln in der Zusammenarbeit mit der Presse. Zudem fließen ihre Inhalte in die Novellierung der Regelungen und Handlungsanweisungen in der Polizei Berlin ein.

Die Polizei Berlin steht darüber hinaus im regelmäßigen und anlassbezogenen Austausch mit dem Deutschen Presserat sowie verschiedenen Berufsverbänden und Vereinigungen des Journalismus, z. B. mit der Deutschen Journalistinnen- und Journalistenunion (dju verdi), dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), dem Freelens e. V. oder dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger. Institutionalisierte Kooperationen zwischen der Polizei Berlin sowie Journalistinnen-/ Journalistenverbänden, Presseorganisationen oder Medienvertretungen bestehen darüber hinaus nicht.

13. Unterscheidet die Polizei Berlin beim Schutz der journalistischen Arbeit vor Ort sowie beim potenziellen Einsatz von technischen Mitteln zwischen akkreditierten Journalist\*innen und freien Medienvertreter\*innen, Fotojournalist\*innen oder Streamer\*innen bzw. "Citizen Journalists"?

Zu 13.:

Die Polizei Berlin unterscheidet beim Schutz der Medienvertretenden vor Ort grundsätzlich nicht schematisch nach der Art der Berichterstattung der einzelnen Personen. Maßgeblich ist im Einzelfall, ob Personen erkennbar eine journalistische Tätigkeit ausüben, beziehungsweise sich nachvollziehbar als Medienvertretende zu erkennen geben.

Der Schutz der Presse- und Berichterstattungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG knüpft nicht ausschließlich an eine formale Akkreditierung an. Eine Akkreditierung, ein Presseausweis oder eine sonstige erkennbare Zuordnung zu einem Medienunternehmen kann die praktische Einordnung vor Ort erleichtern, ist jedoch nicht alleinige Voraussetzung dafür, dass journalistische Tätigkeit polizeilich berücksichtigt wird.

Auch freie Journalistinnen und Journalisten sowie Fotojournalistinnen und Fotojournalisten sind bei erkennbarer journalistischer Tätigkeit entsprechend in die einsatzbezogene Bewertung einzubeziehen. Im Bereich „Streaming“ oder im Zusammenhang mit sogenanntem „Citizen Journalism“ (Bürgerjournalismus) kommt es ebenfalls auf die Umstände des Einzelfalls an.

Entscheidend sind insbesondere der Zweck der Aufzeichnung, die Einbindung in eine Berichterstattung, das Verhalten in der Einsatzlage sowie die Abgrenzung zu rein privatem, störendem und/oder versammlungsteilnehmendem Auftreten. Entsprechende Rechte können nur gewährleistet werden, wenn der Status bekannt ist. Im Zweifel wird zugunsten der Pressefreiheit entschieden.

14. Welche medizinischen und/oder gesundheitlichen Erkenntnisse liegen dem Senat bezüglich der Risiken von hochintensiven LED- oder Stroboskop-Lichtern auf das menschliche Sehvermögen vor, und inwieweit wird eine potentielle (auch temporäre) gesundheitliche Schädigung von Journalist\*innen berücksichtigt (Verhältnismäßigkeitsprüfung)?

Zu 14.:

Dem Senat sind die allgemein bekannten medizinischen Erkenntnisse zu möglichen Auswirkungen hochintensiver Lichtquellen bekannt. Hierzu zählen insbesondere vorübergehende Blendungen, Beeinträchtigungen des Sehvermögens sowie bei hierfür prädisponierten Personen die Möglichkeit der Auslösung epileptischer Anfälle durch Blink- oder Stroboskoplichter.

Darüber hinaus sind die Risiken von Blinklichtern für Epileptikerinnen und Epileptiker, typische auslösende Faktoren sowie grundlegende Erstmaßnahmen bei entsprechenden Noffällen Bestandteil der Erste-Hilfe-Ausbildung der Dienstkräfte der Polizei Berlin.

Auf die Beantwortung der Frage 1., 4. und 5. wird hingewiesen.

15. Erfolgt der gezielte Einsatz von Lichtquellen gegen Kameraobjektive nach Erkenntnissen des Senats auf explizite Weisung oder im Rahmen taktischer Absprachen von Führungskräften vor Ort, oder stuft der Senat dies als rein individuelle Entscheidung der jeweiligen Einsatzkräfte ein?

Zu 15.:

Auf die Beantwortung der Fragen 1., 4. und 5. wird verwiesen.

16. Über welche technischen Spezifikationen verfügen die standardmäßig an die Berliner Polizei ausgegebenen Leuchtmittel, und sind diese Funktionen für den Einsatz im Rahmen von Versammlungen explizit freigegeben? (Z.B. maximale Lumenzahl, Stroboskop- bzw. temporäre Blendfunktion)

Zu 16.:

Die Polizei Berlin verfügt über unterschiedliche Lichtgeräte, welche in der Vergangenheit standardmäßig personenbezogen an die Dienstkräfte der Polizei Berlin ausgegeben wurden.

Bei den durch die Polizei Berlin aktuell und zurückliegend ausgegebenen Leuchtmittelmodellen ist die Aktivierung einer Stroboskopfunktion oder einer vergleichbaren Funktion (schnelles Blink/Blitzlicht) konstruktionsbedingt nicht möglich.

Die derzeit beschaffte Leuchtmittelvariante verfügt über eine Leuchtweite von bis zu 220 m und einen maximalen Lichtstrom von 280 Lumen (Herstellerangaben). Eine explizite Freigabe für den Einsatz bei bestimmten Einsatzlagen ist nicht erforderlich.

Berlin, den 15. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport